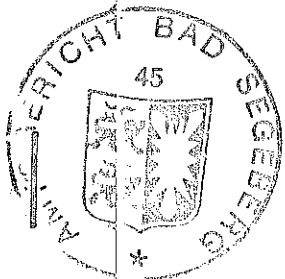




# Satzung

## Land Frauen Verein

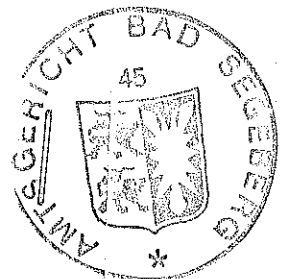
## Todesfelde



Eingetragen am 14.3.2001.....

Vereinsregister Nr. 832.....

Amtsgericht Bad Segeberg



# Satzung

Des Land Frauen Vereines..Todesfelde.  
beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 23.1.2001

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Land Frauen Verein Todesfelde.  
Er ist eine Vereinigung der Frauen, die auf dem Lande leben und sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen. Er wurde am 27.10.1981 .gegründet .
2. Sitz des Vereins ist..Todesfelde
3. Der Verein wird am 14.3.01..in das Vereinsregister beim Amtsgericht..Segeberg Nr. 832  
eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist Erfahrungsaustausch , gegenseitige Anregungen, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichem Raum als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
  - b. In der Aus - und Fortbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mitzuarbeiten
  - c. Die Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Aufgaben vorzubereiten.
  - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Behörden zu pflegen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die freiwillige Mitgliedschaft kann jede Frau erwerben .
2. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand .
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod .
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 2 Jahresbeiträge im Verzug ist.

6. Hat ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es nach einem Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. .
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt .

#### **§ 5 Organe**

Der Landfrauenverein besteht aus :

- a. der Mitgliederversammlung
- b. dem Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines, soweit für sie nicht vom Vorstand entschieden werden kann, durch Beschlußfassung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - a. Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des gesamten Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - e. Beschlußfassung über die Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
3. Jedes Mitglied kommt auf eigene Haftung

#### **§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht schriftlich 8 Tage vor Sitzungsbeginn an alle Mitglieder
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert , oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden zu Sitzungsbeginn bekanntgegeben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung.

## § 8

### Ablauf der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $1/5$  der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder der Kassiererin geleitet .
  - a. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einer anderen Person wahrgenommen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn es aus der Versammlung gewünscht wird.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit  
Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen
5. Gewählt ist , wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.  
Das Protokoll muß von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.  
Das Protokoll wird an den Vorstand verteilt und kann dort von den Mitgliedern eingesehen werden.

## § 9

### Vorstand

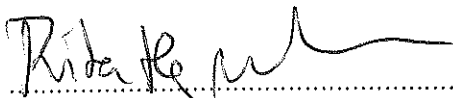
1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vertretungsvorstand. Er besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin . Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vertretungsvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu vier Beisitzerinnen zusammen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte
4. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
6. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab , darüber ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Kassiererin führt die Kasse. Auf der Mitgliederversammlung gibt sie den Kassenbericht für das abgeschlossene Vereinsjahr . Der Kassenbericht ist vor der Bekanntgabe von zwei Mitgliedern zu prüfen, die in der vorhergehenden Mitgliederversammlung als Kassenprüfer gewählt werden. Innerhalb von vier Jahren dürfen dieselben Mitglieder die Kasse nur einmal prüfen.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

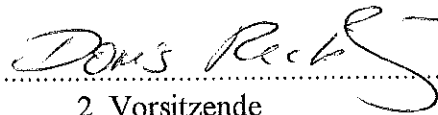
§ 10  
Auflösung

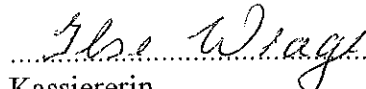
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung .

- a. auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung
- b. oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- c. das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins an die Mitglieder
- d. oder das Vereinsvermögen wird einem wohltätigen Zweck zugeführt

Todesplele, 23.1.2001  
Ort, Datum

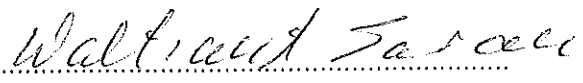
  
1. Vorsitzende

  
2. Vorsitzende

  
Kassiererin

  
Schriftführerin

  
Beisitzerin

  
Beisitzerin



**Die Eintragung des Vereins  
ist am 14.03.2001 unter Nr. 832  
im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Bad Segeberg  
erfolgt.**

**Bad Segeberg, 14. März 2001**

*[Handwritten signature]*

**Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts**

